



Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr-Kreis

Friedhofsgebührensatzung
in der Fassung vom 23.06.2016

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23.06.2016 die nachstehende Satzung über die Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen, zuletzt geändert am 07.03.2024:

I. Allgemeines	1
§ 1 Erhebungsgrundsatz	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	2
II. Gebühren	2
§ 4 Verwaltungsgebühren	2
§ 5 Benutzung der Aussegnungshalle	2
§ 6 Sonstige Benutzungsgebühren	3
§ 7 Grabherstellung und Umbettung	3
§ 8 Grabnutzungsrechte	3
III. Schlussvorschriften	5
§ 9 Umsatzsteuer	5
§ 10 Inkrafttreten	5

I. Allgemeines

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, für Bestattungen in den Friedhöfen der Gemeinde, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Genehmigung von Grabmalen und für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit sowie für andere Leistungen in den Friedhöfen der Gemeinde nach näherer Regelung der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung, werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
- a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld einen anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 - a. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen. Stellt sich heraus, dass der Gebührenschuldner vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, kann ein Bußgeld verhängt werden.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung, bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

II. Gebühren

§ 4 Verwaltungsgebühren

	Satz
1. Bearbeitung eines Sterbefalls	78 €
2. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	39 €
3. Zulassung von Gewerbetreibenden für die Friedhöfe pro Jahr (Berechtigungskarte)	39 €
4. Genehmigung einer Ausgrabung zu Umbettungszwecken	117 €

§ 5 Benutzung der Aussegnungshalle

Für die Benutzung der Aussegnungshalle anlässlich einer Bestattung oder Aussegnungsfeier einschließlich Orgelbereitstellung ist ein Grundbetrag zu entrichten. Für die Benutzung des Sezierraumes oder für die Benutzung von Leichenzellen (einschließlich Kühlkammern) fallen pro Bestattung oder Aussegnung zusätzliche Gebühren an.

	Satz
1. Aussegnungshalle Plüderhausen	321 €
2. Kapelle und Unterstand Walkersbach	160 €
3. Leichenzelle	128 €

§ 6 Sonstige Benutzungsgebühren

	Satz
1. Aufbewahrung von Urnen, 14 Tage nach Bekanntgabe pro Tag	4 €
2. Für die Entfernung und Ablagerung eines Grabmals/einer Grabeinfassung zuzüglich der tatsächlich entstandenen Arbeits- und Entsorgungskosten nach tatsächlichem Aufwand.	

§ 7 Grabherstellung und Umbettung

- (1) Für das Ausheben, die Grabdekoration und das Zudecken eines Grabes, der Teilnahme an der Begräbnisfeier mit Ausführung der üblichen kleinen Handreichungen und Tragen des Sarges bzw. der Urne durch den Friedhofswärter.

	Satz
1. Kindergrab (bis Vollendung 10. Lebensjahr)	610 €
2. Erwachsene, einfachtief	751 €
3. Erwachsene, doppelttief	892 €
4. Grabkammer	548 €
5. Urnenerdgrab	331 €
6. Urnengrab in einer Grabkammer	284 €
7. Urnenstele	284 €
8. Anonymes Grabfeld	260 €
9. Baumgrab	284 €
10. Stelenverschlussplatte	85 €
11. Baumgrabverschlussplatte	146 €
12. Ausgrabung zu Umbettungszwecken	
12.1. von Urnen	156 €
12.2. von Leichen und Gebeinen: tatsächlicher Aufwand eines Fachunternehmens	

- (2) Ausgrabungen zu Umbettungszwecken werden kostendeckend nach Aufwand abgerechnet. Es können Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangt werden. Für die Wiederbestattung werden Gebühren nach Absatz 1 und gegebenenfalls nach § 8 erhoben.

§ 8 Grabnutzungsrechte

	Plätze	Jahre	Satz
1 Reihengräber (nur 1 Beisetzung pro Grab, keine Verlängerung)			
1.1. Kindergrab (bis Vollendung 2. Lebensjahr)	1	6	490 €

1.2.	Kindergrab (bis Vollendung 6. Lebensjahr)	1	10	810 €
1.3.	Erwachsene (nur Walkersbach)	1	20	1.740 €
1.4.	Grabkammer	1	15	1.270 €
1.5.	Wiesengrabkammer	1	15	1.780 €
1.6.	Urnenerdgrab	1	15	1.170 €
1.7.	Urnenstele	1	15	1.500 €
1.8.	Anonymes Grab	1	15	1.110 €
1.9.	Baumgrab	1	15	1.150 €

2. Wahlgräber (Verlängerungen, Familiengraboption)

		Plätze	Jahre	Satz	je Jahr
2.1.	Kindergrab (bis Vollendung 10. Lebensjahr)	1	10	860 €	86,00 €
2.2.	Erwachsene, einfachbreit (doppeltief)	2	20	2.210 €	110,50 €
2.3.	Erwachsene, doppelbreit (doppeltief)	4	20	3.270 €	163,50 €
2.4.	Grabkammer	4	15	2.140 €	142,67 €
2.5.	Wiesengrabkammer	4	15	2.650 €	176,67 €
2.6.	Urnenerdgrab	4	15	2.020 €	134,67 €
2.7.	Baumgrab	3	15	1.720 €	114,67 €
2.8.	Urnenstele	3	15	2.080 €	138,67 €
2.9.	Familiengrab (ganze Stele) - nur noch Verlängerungen			217,33 €	
2.10.	Familiengrab (ganze Stele) - nur noch Verlängerungen			296,00 €	
2.11.	Familiengrab (ganze Stele) - nur noch Verlängerungen			375,33 €	

3. Wahlgrab in besonderer Lage

3.1.	Erwachsene, einfachbreit (doppeltief)	2	30	3.580 €	119,33 €
3.2.	Erwachsene, doppelbreit (doppeltief)	4	30	5.260 €	175,33 €

4. Zusätzliche Urnenbelegung in Wahlgräbern

4.1.	über das bisher erworbene Recht hinaus				
	je zusätzlicher Belegung	1	15	260 €	17,33 €

5. Verlängerungen von Wahlgräbern

- 5.1. anteilig im Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Nutzungsperiode

III. Schlussvorschriften

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstige Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattung- und Friedhofsgebührenordnung vom 16. Januar 2014 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Die Änderung der Bestattungs- und Friedhofsgebührenordnung vom 07.03.2024 tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Ausgefertigt
Plüderhausen, 18.03.2024

(gez.) Benjamin Treiber
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung erlassen wurden, wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.